

Syndikatsvertrag

Shareholders' Agreement · Founder-Circle-Gesellschafter der CORTHEA Nutrition GmbH

DECKBLATT · NICHT TEIL DER VERBINDLICHEN VEREINBARUNG / COVER SHEET · NOT PART OF THE
BINDING AGREEMENT

DEUTSCH · VERBINDLICHE FASSUNG

DOKUMENT UND ZWECK

Dieser Vertrag regelt das Verhältnis der Founder-Circle-Gesellschafter untereinander. Er ist eine schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarung, begründet keine Außenhaftung gegenüber Dritten und wird nicht ins Firmenbuch eingetragen. Er wird wirksam, sobald ein atypisch stiller Gesellschafter sein Wandlungsrecht in echte Geschäftsanteile ausübt, mit der Wandlung verpflichtet er sich zum Beitritt. Zweck sind die koordinierte Ausübung der Gesellschafterrechte, die einheitliche Wahrnehmung der Informationsrechte, die strukturierte Kommunikation mit der Geschäftsführung und die Wahl eines gemeinsamen Sprechers. Die CORTHEA GmbH ist keine Partei und kann als Beobachter teilnehmen. Die operative Gesellschaft ist eine österreichische GmbH mit Sitz in Innsbruck. Die Ausgründung erfolgt mit dem Einstieg des strategischen Lead-Partners.

MASSGEBLICHE SPRACHE UND RECHT

Dieses Dokument und die gesamte Founder-Circle-Dokumentation unterliegen österreichischem Recht. Allein die deutsche Fassung ist rechtlich verbindlich. Eine englische Fassung ist eine unverbindliche Arbeitsübersetzung zur Information internationaler Teilnehmer. Bei Abweichungen zwischen deutschem und englischem Wortlaut gilt der deutsche Wortlaut. Gerichtsstand ist Innsbruck, Österreich.

REGULATORISCHE EINORDNUNG

Der Founder Circle ist als Privatplatzierung strukturiert. Das angebotene Instrument ist ein nachrangiges Wandeldarlehen, das in eine atypisch stille Beteiligung an der CORTHEA Nutrition GmbH wandelt. Nach österreichischem Recht ist das eine Veranlagung im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 KMG 2019, kein Wertpapier. Das Angebot ist aus zwei unabhängigen Gründen prospektfrei: nach § 3 Abs. 1 Z 3 KMG 2019, weil der Gesamtgegenwert im EWR über zwölf Monate unter 2.000.000 Euro bleibt, das Founder-Circle-Volumen liegt bei bis zu 500.000 Euro; und nach § 3 Abs. 1 Z 5 KMG 2019, weil sich das Angebot an weniger als 150 nicht qualifizierte Personen pro EWR-Staat richtet. Die Verordnung (EU) 2017/1129 gilt für Wertpapiere und ist hier nicht anwendbar. Für dieses Angebot besteht und entsteht kein von der FMA gebilligter Prospekt.

ENGLISH · NON-BINDING WORKING TRANSLATION

DOCUMENT AND PURPOSE

This agreement governs the relationship among the Founder Circle shareholders. It is a contractual shareholders' agreement, creates no external liability toward third parties, and is not entered in the commercial register. It becomes effective once an atypical silent partner exercises a conversion right into genuine shares; on that conversion the partner undertakes to accede. Its purpose is the coordinated exercise of shareholder rights, the unified handling of information rights, structured communication with management, and the election of a joint lead representative. CORTHEA GmbH is not a party and may attend as an observer. The operating company is an Austrian GmbH seated in Innsbruck. The spin-off takes place with the entry of the strategic lead partner.

GOVERNING LAW AND BINDING LANGUAGE

This document and the entire Founder Circle documentation are governed by Austrian law. The German-language version is the sole legally binding version. This English version is a non-binding working translation provided for the convenience of international participants. Should the German and English wording diverge in any respect, the German wording prevails. The place of jurisdiction is Innsbruck, Austria.

REGULATORY CLASSIFICATION

The Founder Circle is structured as a private placement. The instrument offered is a subordinated convertible loan that converts into an atypical silent participation (atypisch stille Beteiligung) in CORTHEA Nutrition GmbH. Under Austrian law this qualifies as an investment (Veranlagung) within the meaning of section 1 para 1 no 1 of the Austrian Capital Market Act 2019 (KMG 2019), and not as a transferable security. The offer is exempt from the obligation to publish a prospectus on two independent grounds: under section 3 para 1 no 3 KMG 2019, because the total consideration in the EEA over any twelve-month period stays below EUR 2,000,000 (the Founder Circle volume is up to EUR 500,000); and under section 3 para 1 no 5 KMG 2019, because the offer is addressed to fewer than 150 non-qualified persons per EEA member state. Regulation (EU) 2017/1129 applies to transferable securities and does not apply here. No prospectus approved by the Austrian Financial Market Authority (FMA) has been or will be published for this offer.

Dieses Deckblatt dient der Orientierung. Es ist nicht Teil der verbindlichen Vereinbarung, keine Rechts-, Steuer- oder Anlageberatung und begründet selbst kein Angebot und keine Zusage. Verbindlich sind allein die deutschen Dokumente. Ein österreichischer Jurist prüft die Unterlagen gesamtheitlich vor Ausgabe. / This cover sheet is for orientation. It is not part of the binding agreement, is not legal, tax, or investment advice, and creates no offer or commitment. Only the German documents are binding. Austrian counsel reviews the documentation as a whole before issue.

Syndikatsvertrag

Founder-Circle-Gesellschafter der CORTHEA Nutrition GmbH

Dieser Syndikatsvertrag regelt das Verhältnis der Founder-Circle-Gesellschafter untereinander. Er ist als schuldrechtliche Gesellschaftervereinbarung ausgestaltet, begründet keine Außenhaftung gegenüber Dritten und wird nicht ins Firmenbuch eingetragen. Er wird wirksam, sobald ein atypisch stiller Gesellschafter von seinem Wandlungsrecht in echte Geschäftsanteile Gebrauch macht; mit der Wandlung verpflichtet er sich, dem Syndikat beizutreten. Das vereinfacht die einheitliche Handhabung im Tagesgeschäft.

ABSCHNITT 1 · PARTEIEN UND ZWECK

§ 1 · PARTEIEN

- (1) Parteien sind sämtliche natürliche Personen, die im Rahmen des CORTHEA Founder Circle Geschäftsanteile an der CORTHEA Nutrition GmbH (Maria-Theresien-Straße 38, 6020 Innsbruck) halten oder nach Wandlung halten werden („FC-Gesellschafter“).
- (2) Die CORTHEA GmbH ist keine Partei. Sie kann als Beobachter an Syndikatssitzungen teilnehmen.
- (3) Neue FC-Gesellschafter treten durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Anhang 1) bei.

§ 2 · ZWECK

- (1) Zweck: koordinierte Ausübung der Gesellschafterrechte; einheitliche Wahrnehmung von Informationsrechten; strukturierte Kommunikation mit der Geschäftsführung; Wahl und Beauftragung eines gemeinsamen Sprechers.
- (2) Dieser Syndikatsvertrag begründet keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts und keine gemeinsame Außenhaftung.

ABSCHNITT 2 · SPRECHER

§ 3 · WAHL DES SPRECHERS

- (1) Die FC-Gesellschafter wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher mit einfacher Mehrheit der FC-Anteile. Amtszeit: 24 Monate. Wiederwahl zulässig.
- (2) Erste Wahl: innerhalb von 30 Tagen nach Beitritt aller Gründungs-FC-Gesellschafter.
- (3) Abwahl: jederzeit mit 60 %-Mehrheit der FC-Anteile. Kandidatur: schriftliche Anmeldung mindestens sieben Tage vor der Wahl.

- (4) Stellvertreter: gleichzeitig wählbar; vertritt den Sprecher im Verhinderungsfall.

§ 4 · AUFGABEN DES SPRECHERS

- (1) Der Sprecher koordiniert Syndikatssitzungen; kommuniziert mit der Geschäftsführung im Namen des Syndikats; empfängt und leitet Berichtsunterlagen weiter; beruft außerordentliche Sitzungen ein; koordiniert Abstimmungen für Gesellschafterbeschlüsse.
- (2) Keine Vergütung aus Gesellschaftsmitteln. Freiwillige Aufwandsentschädigung durch die FC-Gesellschafter anteilig nach Beteiligung möglich (Syndikatsbeschluss erforderlich).

ABSCHNITT 3 · SYNDIKATSSITZUNGEN

§ 5 · SITZUNGEN

- (1) Ordentliche Syndikatssitzungen: quartalsweise, vorzugsweise binnen zwei Wochen nach Erhalt des Quartalsberichts.
- (2) Außerordentliche Sitzungen: Einberufung durch den Sprecher oder FC-Gesellschafter mit zusammen mindestens 25 % der FC-Anteile, Frist sieben Tage.
- (3) Form: physisch, Videokonferenz oder gemischt. Umlaufbeschlüsse sind zulässig.
- (4) Protokoll: Übermittlung binnen fünf Werktagen an alle FC-Gesellschafter.

§ 6 · SYNDIKATSBESCHLÜSSE UND STIMMBINDUNG

- (1) Einfache Mehrheit der abgegebenen FC-Anteile, soweit keine höhere Mehrheit vorgeschrieben.
- (2) 75 %-Mehrheit der FC-Anteile erforderlich für: Änderung dieses Vertrages; koordinierte Stimmrechtsausübung in Reserved Matters; kollektive Ausübung des Tag-Along-Rechts; gemeinsame Rechtsstreitigkeiten; Widerruf der Stimmrechtsvollmacht.
- (3) Stimmbindung: Soweit ein Syndikatsbeschluss vorliegt, sind alle FC-Gesellschafter gehalten, ihr Stimmrecht entsprechend auszuüben.
- (4) Pattsituation: Kann kein Syndikatsbeschluss gefasst werden, stimmt jeder FC-Gesellschafter nach eigenem Ermessen ab.

ABSCHNITT 4 · INFORMATION UND TRANSPARENZ

§ 7 · INFORMATIONSFLOSS

- (1) Der Sprecher leitet alle von der Gesellschaft erhaltenen Informationen unverzüglich an alle FC-Gesellschafter weiter.
- (2) FC-Gesellschafter teilen direkt erhaltene Gesellschaftsinformationen mit dem Sprecher.
- (3) Alle Beteiligten sind zur Vertraulichkeit über innerhalb des Syndikats ausgetauschte Informationen verpflichtet.

ABSCHNITT 5 · ÜBERTRAGUNG UND LOCK-UP**§ 8 · ÜBERTRAGUNG UND LOCK-UP**

- (1) Jede Übertragung von FC-Anteilen ist dem Sprecher unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Vorkaufsrecht der FC-Gesellschafter: Vor jeder Übertragung an Dritte bietet der veräußerungswillige FC-Gesellschafter seinen Anteil zunächst schriftlich den übrigen FC-Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Beteiligung an. Annahmefrist: 30 Tage ab schriftlichem Angebot. Erst wenn das Vorkaufsrecht nicht oder nicht vollständig ausgeübt wird, greift das Vorkaufsverfahren auf Gesellschaftsebene gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages; danach kann an Dritte übertragen werden.
- (3) Erwerber sind verpflichtet, diesem Syndikatsvertrag vor Wirksamkeit der Übertragung beizutreten.
- (4) Lock-Up: FC-Gesellschafter verpflichten sich, ihre Geschäftsanteile für 24 Monate ab erstmaliger Eintragung nicht zu übertragen. Ausnahmen bedürfen eines 75 %-Syndikatsbeschlusses.

ABSCHNITT 6 · BEWERTUNG**§ 9 · BEWERTUNGSMETHODIK**

- (1) Bei Übertragungen zwischen FC-Gesellschaftern gilt: Verkehrswert nach KWT-Standard, 20 % Abschlag, Schiedsgutachter durch die KWT Tirol.
- (2) Einvernehmliche Abweichung zulässig mit Zustimmung des Sprechers.

ABSCHNITT 7 · LAUFZEIT**§ 10 · LAUFZEIT**

- (1) Tritt mit Unterzeichnung durch alle Gründungs-FC-Gesellschafter in Kraft. Läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Kündigung für einzelne FC-Gesellschafter: sechs Monate zum Quartalsende. Verlust aller Rechte aus diesem Vertrag, nicht jedoch der Gesellschafterstellung.
- (3) Automatisches Ende: mit Auflösung der Gesellschaft oder nach vollständigem Exit aller FC-Gesellschafter.

ABSCHNITT 8 · SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 · SCHRIFTFORM, ÄNDERUNGEN, RECHT

- (1) Änderungen: Schriftform und 75 %-Syndikatsbeschluss erforderlich.
- (2) Österreichisches Recht. Gerichtsstand: Innsbruck. Salvatorische Klausel gilt.

Ort, Datum

FC-GESELLSCHAFTER (NAME IN DRUCKBUCHSTABEN)

Ort, Datum

FC-GESELLSCHAFTER (NAME IN DRUCKBUCHSTABEN)

Ort, Datum

FC-GESELLSCHAFTER (NAME IN DRUCKBUCHSTABEN)

Ort, Datum

FC-GESELLSCHAFTER (NAME IN DRUCKBUCHSTABEN)

Weitere Unterschriftsseiten nach Bedarf beizufügen.

CORTHEA · FOUNDER CIRCLE · ANHANG 1

Beitrittserklärung

Beitritt zum Syndikatsvertrag der Founder-Circle-Gesellschafter der CORTHEA Nutrition GmbH.

NAME

GEBURTSDATUM

ANSCHRIFT

ANTEIL (EUR / %)

Die unterzeichnende Person erklärt hiermit ihren Beitritt zum Syndikatsvertrag in der jeweils gültigen Fassung und übernimmt alle darin enthaltenen Rechte und Pflichten.

Ort, Datum

UNTERSCHRIFT DES BEITRETENDEN

Ort, Datum

UNTERSCHRIFT SPRECHER DES SYNDIKATS